

**Hausordnung  
für die Rathäuser der Stadt Linz und  
deren Außenstellen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zutritt</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Sicherheitskontrollen</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Verbot von Waffen</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Allgemeine Benützungsvorschriften</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Notfallmanagement</b> .....	<b>5</b>

## **1. Zweck**

Die Zufriedenheit unserer Kund\*innen und Besucher\*innen ist uns sehr wichtig. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Seite, damit Anliegen so einfach und unbürokratisch wie möglich abgewickelt werden können.

Die Hausordnung dient der Sicherstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der vom Magistrat Linz genutzten Gebäude und Räumlichkeiten. Die nachstehend angeführten Punkte sollen daher unbedingt beachtet und eingehalten werden.

Inhaber des Hausrechts ist die Stadt Linz, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Vollziehung und Überwachung des Hausrechtes obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Die Verfügung über Dienstgebäude, -räume und Liegenschaften für Dienstzwecke einschließlich der Erlassung der Hausordnung sowie Hausverbote obliegt dem\*der Magistratsdirektor\*in.

## **2. Zutritt**

Alle vom Magistrat Linz genutzten Gebäude und Räumlichkeiten sind ausschließlich über die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge und nicht etwa über Notausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Die Ausgänge der Fluchtstiegehäuser dürfen nur im Notfall benutzt werden.

Sämtliche Außentüren sind alarmgesichert und videoüberwacht. Bei der Betätigung wird ein Alarm bei dem\*der Portier\*in ausgelöst.

## **3. Sicherheitskontrollen**

Personen, die die Rathäuser und deren Außenstellen betreten, haben sich der jeweiligen dort vorgesehenen Sicherheitskontrollen zu unterziehen und Auskunft über den Zweck des Aufenthalts zu geben (Personen- und Sachkontrollen).

Im ARH können die Besucher\*innen nur mit Anmeldung bei dem\*der Portier\*in eintreten. Die Seiteneingänge werden mit Glocke und Videoüberwachung gesichert.

Im NRH werden die Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, insbesondere Sicherheitsschleusen, Gepäck-Scanner, Metalldetektoren sowie Suchhandsonden durchgeführt.

Jede Person, die einen Schleusenalarm ausgelöst hat, muss die Sicherheitsschleuse nochmals durchschreiten und allenfalls am Körper vergessene Gegenstände der Kontrolle zuführen.

Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder bei ihnen vorgefundene gefährliche Gegenstände zu verwahren, werden vom jeweiligen Sicherheitsdienst aus dem Rathaus bzw. deren Außenstellen verwiesen und es wird ihnen der Zutritt verwehrt.

## **4. Verbot von Waffen**

Es ist verboten, Waffen jeglicher Art sowie Gegenstände oder Stoffe, die Menschen, Einrichtungen und Gebäude gefährden könnten, in die vom Magistrat Linz genutzten Gebäude und Räumlichkeiten zu bringen. Unter Waffen sind alle gefährlichen, zur Bedrohung von Leib und Leben geeigneten Gegenstände zu verstehen, wie insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen, Sachen, Stoffe oder Flüssigkeiten, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, und Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt. Im Neuen Rathaus sind diese in den vorgesehenen Schließfächern zu verwahren und beim Verlassen wieder zu entnehmen.

Ausgenommen hiervon sind öffentlich Bedienstete, die zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind (Justizwache, Polizei, Zollwache), sowie Personen, die aufgrund eines behördlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in die Rathäuser mitzubringen haben.

Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Waffengesetzes, wird Anzeige erstattet.

## **5. Allgemeine Benützungsvorschriften**

Die Gebäude und alle sich darin befindlichen Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeit, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Ressourcen zu nutzen.

Der Aufenthalt im Gebäude hat so zu erfolgen, dass er für die Mitbenutzer\*innen weder unangenehm noch störend wirkt.

Betteln, Feilbieten von Waren und das Betreiben jeglicher Art von Geschäften und Werbungen sind verboten.

Das Rauchen ist in den Rathäusern verboten.

Das Betreten der Rathäuser ist jenen Personen verboten, die alkoholisiert oder durch andere Mittel berauscht sind, die sich aggressiv verhalten oder durch ihr Verhalten die Sicherheit

gefährden. Der Konsum von Alkohol und Drogen ist verboten. Die Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Assistenzhunden ist verboten.

Die Aufzüge in den Rathäusern dürfen im Brandfall nicht benützt werden.

## **6. Notfallmanagement**

Erforderlichenfalls sind im Notfall die Rettung (144), Polizei (133), Feuerwehr (122), oder die Besucher\*innenmanager\*innen (ARH: DW 1070/1071; NRH: DW 2060/2061) zu benachrichtigen.

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Huemer

Magistratsdirektorin